Satzung
über die Benutzungsgebühren für die Abwasserableitung (Kanalgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 18. Dezember 1997 folgende, durch Beschlüsse vom 14. Dezember 2000, 28. November 2002, 29. November 2007 und 14. Mai 2009 geänderte

Satzung
über die Benutzungsgebühren für die Abwasserableitung
(Kanalgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Lörrach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Kanalgebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Die Eigentümer der an die städtische Kanalisation oder am Hauptsammler des Wieseverbandes angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach Abs. 2 gleichgestellten Personen haben zur Deckung der Unterhaltungs-, Betriebs- und Erneuerungskosten der städtischen Kanalisation Kanalgebühren an die Stadt zu entrichten. Grundstücke, deren Abwässer mittelbar der städtischen Kanalisation zugeleitet werden, (z. B. über Straßenrinnen, Gräben usw. (welche öffentliche Abwasseranlagen sind), gelten als angeschlossen.

(2) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer und an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Daneben kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder Grundstücksteilen Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 3 und 4 zu den Kanalgebühren herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor einer Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Gebührenschuldner nach Satz 1 gezahlt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 3

Gebührenmaßstab und Abwassermenge

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, Abs. 3) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 3a) erhoben. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühr nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) bemisst sich die Kanalgebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 1) gilt als angefallene Abwassermenge im Sinne des Abs. 1:

a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

b) bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge, welche von Wasserzählern angezeigt wird;

c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 3 b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 3 c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Ist eine solche Messeinrichtung nicht eingebaut, wird die laufende Gebühr durch Schätzung (§ 162 AO) festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn die von einem privaten Wassermesser angezeigte Wassermenge zweifelhaft ist.

§ 3 a

Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

(1) Als versiegelte Fläche im Sinne von § 3 Abs. 1 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach der beigefügten Anlage.

(2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Treten im Laufe des Abrechnungszeitraums Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Größe oder die Versieglungsart der versiegelten Fläche ändert.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit 50 Prozent berücksichtigt.

(4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nach Abs. 1 nicht berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird.

§ 4

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Entwässerungssatzung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 cbm/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(5) Wird bei Durchführung baulicher Maßnahmen Wasser über Baumesser oder Standrohre bezogen, gilt 2/3 der bezogenen Wassermenge als nicht eingeleitet im Sinne von Abs. 1 Satz 1. Abs. 1 Satz 2 kommt nicht zur Anwendung.

§ 5

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Kanalgebühr bei Einleitungen nach § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich je m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr):

Zeitraum	Schmutzwassergebühr € je m³	Niederschlagswassergebühr € je m ²
ab 01.01.2008	1,33	0,65
ab 01.01.2009	1,35	0,65
ab 01.01.2010	1,44	0,71

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2/3 der Schmutzwassergebühr nach Abs. 1.

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Eigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 7
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Grundstücksfläche geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 7) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung

ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 7 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Ist der Gebührenschuldner der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2 Satz 2) gilt Abs. 1 entsprechend. Anzeigepflichtig ist neben dem ehemaligen und neuen unmittelbaren Nutzer der Grundstückseigentümer.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 3 Abs. 3 c);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3 der Entwässerungssatzung).

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Abwassermengen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage der Stadt in prüffähiger Form anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde festgesetzt.

(5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen. Im Fall des Absatzes 2 haftet daneben der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebühreneinzug durch Dritte

Die Stadt hat die Badische Gas AG beauftragt, die Abwassergebühren gemäß § 3 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Wohngrundstücke dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten werden. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührensatzung vom 16. Dezember 1994 in der Fassung vom 1. Januar 1995 außer Kraft. Die Änderungssatzungen sind zum 1. Januar 2001, 1. Januar 2002 und 1. Januar 2008 und 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

gez.

(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin

Anlage

zur Kanalgebührensatzung

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften der Grundstücksentwässerung, unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit, wie folgt festgesetzt:

1. Faktortabelle

Dächer	**Faktor**
Standarddach (flach bzw. geneigt)	1,0
Gründach normale Begrünung (> 8 cm)	0,5
Grünüberdeckung (> 30 cm) z.B. ebenerdige Tiefgarage mit intensiver Begrünung	0,0
Befestigte Fläche	**Faktor**
Asphalt, Beton, Metall, Glas etc., verfugte bzw. pressverlegte Plaster- u. Plattenbeläge	1,0
Pflaster, Platten, Verbundsteine mit offenen Fugen und einem Gefälle über 5%	0,7
Pflaster, Platten, Verbundsteine mit offenen Fugen und einem Gefälle bis 5%	0,5
Kies, Schotter, Rasengittersteine etc.	0,2
Nicht befestigte Fläche	**Faktor**
Park- und Grünanlagen	0,0
Niederschlagswasser wird versickert, kein Anschluss an Kanal	0,0
Anschluss an Gewässer	0,0

2. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.